

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Nummer 7

Hamburg, den 31. Mai 1943

Verordnung

Zur Sicherstellung der geistlichen Versorgung der hamburgischen Kirchengemeinden im Kriege erlasse ich folgende Verordnung:

§ 1

Wird die geistliche Versorgung einer hamburgischen Kirchengemeinde durch Einziehung ihrer Pastoren zum Kriegsdienst ernstlich gefährdet, so kann der Landesbischof Pastoren anderer Kirchengemeinden zu vorübergehender Dienstleistung in der notleidenden Gemeinde heranziehen.

§ 2

Der Pastor und die beteiligten Kirchenvorstände sind vorher zu hören.

§ 3

Der Pastor hat im Kirchenvorstand der Gemeinde, in der er Hilfsdienst tut, beratende Stimme.

§ 4

Art und Umfang der Dienstleistung regelt das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Pastor und dem Kirchenvorstand.

Hamburg, den 31. März 1943.

Der Landesbischof
Tügel

Gesetz

zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928

Die Anlage 1 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928 — Besoldungsordnung für die Beamten — wird wie folgt geändert:

1. Am Kopf der Besoldungsgruppe 8 wird gestrichen:
„Geschäftsführer des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik“.
2. Der Kopf der Besoldungsgruppe 11 erhält folgende Fassung:
„Oberinspektoren, Oberinspektoren der Kirchenkreise“.
3. Der Kopf der Besoldungsgruppe 15 wird wie folgt ergänzt:
„Geschäftsführer des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik“.
4. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1943 in Kraft.

Hamburg, den 31. März 1943.

Der Landesbischof
Tügel

Gesetz

Das Gesetz über die Anstellung von Gemeinbediakonen, Gemeinbedehelferinnen und Hilfskräften im Dienst der Gemeinden vom 20. April 1938 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Satz 2 werden die Worte „bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres“ gestrichen.

2. Der § 11 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinbedehelferin muß vor ihrer Anstellung den Nachweis erbringen,
- a) daß sie in einer von der Hamburgischen Landeskirche anerkannten Frauenschule oder Bibelschule ausgebildet ist und die vorgeschriebene Abschlußprüfung bestanden hat;
 - b) daß sie mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr in einer hamburgischen Kirchengemeinde und $\frac{1}{4}$ Jahr im Landeskirchlichen Amt für Innere Mission erfolgreich praktisch gearbeitet hat. Die im Rahmen der Ausbildung geleistete praktische Gemeinbedarbeit kann auf die durch dies Gesetz geforderte praktische Gemeinbedarbeit angerechnet werden.

(2) § 4 (2) dieses Gesetzes findet Anwendung.

(3) Der Gemeinbedehelferin kann während der Zeit der praktischen Tätigkeit ein Unterhaltsbeitrag aus der Kirchenhauptkasse gewährt werden.

3. Im § 12 Satz 2 werden die Worte „bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres“ gestrichen.

4. § 16 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die rechtliche Stellung der Gemeinbedehelferin ist die einer Vertragsangestellten nach den Bestimmungen der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (T. O. A). Entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen dieser Tarifordnung kommen für die Gemeinbedehelferinnen folgende Vergütungsgruppen in Frage:

- | | |
|-----------|---|
| Gruppe IX | Geminbedehelferin im Vorbereitungsdiens. |
| „ VIII | Geminbedehelferin mit Abschluß-Examen einer Frauen- oder Bibelschule. |
| „ VII | Geminbedehelferin nach 10 Dienstjahren in einer hamburgischen Kirchengemeinde, Geminbedehelferin mit Volkspflegerin-Examen. |
| „ VIb | Geminbedehelferin mit Volkspflegerin-Examen nach 5 Dienstjahren in einer hamburgischen Kirchengemeinde, Geminbedehelferin im gesamt-kirchlichen Dienst. |

Die Einordnung in die Vergütungsgruppen nimmt der Landesbischof vor.

5. Die §§ 17—21 werden gestrichen.

6. § 22 wird § 17 und lautet:

Die Kündigung durch die Kirchengemeinde bedarf der Genehmigung des Landesbischofs.

7. Die §§ 23 und 24 werden gestrichen.

8. § 25 wird § 18 und lautet:

Im Falle ihrer Verheiratung scheidet die Gemeinbedehelferin aus dem Dienst in der Gemeinde aus. In besonderen Fällen kann der Landesbischof Ausnahmen zulassen.

9. Die §§ 26—28 werden gestrichen

10. Die §§ 29, 30, 31 werden §§ 19, 20, 21.

11. Die Anlage wird gestrichen.

12. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1943 in Kraft.

Hamburg, den 31. März 1943.

Der Landesbischof
Tügel

Besetzung der freigewordenen Pfarrstelle in Fuhlsbüttel

Der Kirchenvorstand der Gemeinde Fuhlsbüttel hat einstimmig beschlossen, von der Bildung eines Wahlausschusses abzusehen. Ich habe diesem Beschluß meine Zustimmung erteilt. In der Sitzung des Kirchenvorstandes vom 3. Mai 1943, an der Oberkirchenrat Drechsler als mein Vertreter teilnahm, fiel die einstimmige Wahl auf Pfarrer Dr. Gebhard von Krosigk in Profen bei Zeitz.

Ich berufe Pastor Dr. von Krosigk mit Wirkung vom 1. Juni 1943 in die freie Pfarrstelle der Gemeinde Fuhlsbüttel. Über seine Einführung wird noch nähere Mitteilung erfolgen.

Versetzung von Hilfsprediger Werner Kroos

Zum 15. Mai 1943 habe ich Pastor Werner Kroos, Hilfsprediger an St. Katharinen, aus der dortigen Gemeinde abberufen und der Gemeinde der Trohbottschaftskirche auf dem Dulsberg zugewiesen.

Berufung zum Hilfsprediger

Zum 15. Mai 1943 berufe ich den Pfarrvikar Carl Malsch zum Hilfsprediger der Hamburgischen Kirche. Er wird der Gemeinde der Hauptkirche St. Katharinen zugewiesen.

Seine Ordination erfolgt am Pfingstsonntag, 13. Juni 1943, in St. Katharinen, und zwar in meiner Vertretung durch Hauptpastor Lic. Hertrich.

Zur Beachtung für den Himmelfahrtstag

Nach einer Mitteilung der Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche vom 30. April d. J. — R. R. IV 290/43 — hat der Chef der Sicherheitspolizei und des SD. durch Erlaß vom 19. März d. J. entschieden, daß an den auf Wochentage fallenden Feiertagen (Himmelfahrtsfest, Reformationsfest, Bußtag), die für die Dauer des Krieges zu Werktagen erklärt worden sind, kirchliche Veranstaltungen, die über den Rahmen von Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen hinausgehen, auch nach 19 Uhr nicht mehr stattfinden dürfen.

Nach § 1 (1) der Verordnung des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges vom 27. Oktober 1941 sind das Himmelfahrtsfest und das Reformationsfest auf den nachfolgenden Sonntag, der Bußtag auf den vorhergehenden Sonntag verlegt worden. Die kirchlichen Feierlichkeiten aus Anlaß dieser Feiertage sind auf den genannten Sonntag zu verlegen und genießen an diesen Tagen den bisherigen reichs- und landesrechtlichen Schutz.

Unsere Pfarrämter, Kirchenvorstände und Gemeinden sind dementsprechend zu unterrichten.

Die Feier der Himmelfahrt Christi muß also mit der Feier des Sonntags Gaudi verbunden werden. Es wird darauf hingewiesen, daß es sich um eine Maßnahme handelt, die für die Kriegsdauer gilt. Nach dem Kriege wird selbstverständ-

lich das Fest der Himmelfahrt Christi in der Reihe der großen christlichen Feste Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten wieder nach der kirchlichen Ordnung begangen werden.

Kollekte am Pfingstsonntag

Die Gemeinden werden an die Kollekte für den „Verein Diaspora“ erinnert, die am Pfingstsonntag, dem 13. Juni 1943, eingesammelt werden soll. Der Ertrag der Kollekte ist spätestens bis zum 16. Juni der Kanzlei des Landeskirchenamts aufzugeben und bis zum 19. Juni d. J. ungekürzt an das Konto „Pfingstkollekte“ bei der Deutschen Bank Filiale Hamburg abzuführen.

Genehmigte Kollekte

Eine Kollekte für die Norddeutsche Mission gelegentlich des Festgottesdienstes bei der Jahresversammlung des evangelischen Missionsvereins auf dem Landgebiet am 23. Mai 1943 in der Bergedorfer Kirche habe ich genehmigt.

Kinderzuschlag (Heimatslat)

Der Reichsminister der Finanzen hat unter dem 29. April 1943 folgenden Erlaß veröffentlicht:

„Der Kinderzuschlag für über 16 Jahre alte Schüler, die als Luftwaffen- und Marinehelfer herangezogen sind, ist weiterzuzahlen, solange

die Schulausbildung fortgesetzt wird und das eigene Einkommen des Schülers außerhalb des Kriegshilfsleistungsgesetzes nicht 40 .RM monatlich erreicht."

Die erste Entscheidung des Reichsministers der Finanzen (siehe WM. Nr. 3 vom 12. März 1943 Seite 12) ist damit überholt. Die bereits fortgefallenen Kinderzuschläge werden mit den Juni-bezügen nachgezahlt.

Wiederherstellung beschädigter kirchlicher Schriftstücke

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei teilt mit:

„Es ist des öfteren festzustellen, daß in kirchlichen Schriftstücken Seiten mit Schriftzügen angebrannt und verkohlt sind. Bei wichtigen Schriftstücken ist es dringend notwendig, daß die verkohlten Schriftzüge wieder lesbar gemacht werden und zunächst die angebrannten Blätter vor weiterem Schaden und Verfall gesichert werden. Bei der Behandlung der angebrannten Blätter ist mit der größten Sorgfalt zu verfahren.“

In diesem Zusammenhang wird von einer Stellungnahme des Preussischen Geheimen Staatsarchivs vom 22. Januar d. J. Kenntnis gegeben. Es heißt hier u. a.:

„Verkohlte Schriftzüge lassen sich in den meisten Fällen durch Anwendung von infrarotempfindlichen fotografischen Schichten in Verbindung mit geeigneten Lichtfiltern sehr gut wieder lesbar machen und im Lichtbild festhalten. Zur Zeit sind diese Spezialschichten für den Bedarf der Luftwaffe reserviert und für nicht kriegswichtige Zwecke nicht erhältlich. . . . Inzwischen kann die Sicherung der teilweise verkohlten Seiten durch sorgfältige Einbettung in Pergamin nur angeraten werden. . . .“

Es sind demgemäß die angebrannten Blätter durch Pergaminüberzug vor weiterer Beschädigung zu sichern. Die Wiederlesbarmachung der Schriftzüge selbst wird in Anbetracht der Kriegsverhältnisse im allgemeinen erst später erfolgen können.

Die Kirchenbuchführer werden ersucht, bei vor kommenden Anlässen entsprechend zu verfahren.

Einbinden beschädigter Kirchenbücher

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichungen in den WM. vom 28. Januar 1937 Seite 3, vom 18. Juni 1938 Seite 68 und vom 19. Oktober 1939 Seite 125 werden nachstehend diejenigen Firmen bekanntgegeben, die für das Einbinden und Ausbessern alter Kirchenbücher in Frage kommen:

Carl J. A. Behrens, Hamburg 1, Hermannstraße 9, Fernsprecher 33 65 33,

Johannes Werbers, Hamburg 36, Amelungsstraße 13, Fernsprecher 34 57 82,

Ludwig Frée, Hamburg 6, Carolinenstraße 5, Fernsprecher 43 02 89,

Hugo Fuhr, Hamburg-Bergedorf 1, Große Straße 20, Fernsprecher 21 29 01,

J. C. Bertram, Hamburg-Harburg 1, Lüneburger Straße 41, Fernsprecher 37 39 51,

Adolf Flügge, Geesthacht, Schlageterstraße 15, Fernsprecher Geesthacht 109.

Es wird hierzu bemerkt, daß neue Kirchenbücher auch von anderen Firmen eingebunden werden können.

Neueinstellungen bei der Landeskirchlichen Bücherei

Foerster, Erich, Adalbert Falk. Sein Leben und Wirken als preussischer Kultusminister, dargestellt auf Grund des Nachlasses unter Beihilfe des Generals d. J. Adalbert von Falk. Gotha 1927.

Müller, Professor F. Max, Alte Zeiten — Alte Freunde / Lebenserinnerungen. Autorisierte Übersetzung von H. Groschke. Mit Porträt. Gotha 1901.

Müller, Professor F. Max, Aus meinem Leben / Fragmente zu einer Selbstbiographie. Autorisierte Übersetzung von H. Groschke. Gotha 1902.

Neue Anschrift

Pastor Werner Voldebusch, Hamburg 33, Steilshöper Straße 63, Fernsprecher 23 39 15.

Der Landesbischof

Tügel